



## Nationalratswahlrecht

### Auskünfte zu Fragen der *Interpretation von Rechtserlassen*

Bundesverfassung, Bundesgesetz und Verordnung über die politischen Rechte, jeweils nach steigenden Artikelnummern. Tabellarische Übersicht (Stand: 30. September 2006)

#### Abkürzungen:

(N2007AuskuD2\_CDBUNDh.doc)

Abs.	= Absatz
AB	= Amtliches Bulletin der eidgenössischen Räte
aBV	= Bundesverfassung vom 29. Mai 1874
Art.	= Artikel
BBI	= Bundesblatt
BJ	= Bundesamt für Justiz
BK	= Bundeskanzler
Bk	= MARIE-LOUISE BAUMANN-BRUCKNER, 1975-1979 Sektionschefin, Rechtsdienst der Bundeskanzlei
BPR	= Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976/9. März 1978/21. März 1986/22. März 1991/18. März 1994/21. Juni 1996/8. Oktober 1999/21. Juni 2002 über die politischen Rechte (SR 161.1)
BPRAS	= Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975/22. März 1991/21. Juni 2002 über die politischen Rechte der Auslandschweizer (SR 161.5)
BV	= Bundesverfassung
d.h.	= das heisst
Dir.	= Direktor
Kand.	= Kandidatin, Kandidat
kt.	= Kantonal
N	= Nationalrat
nBV	= Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101)
NR	= Nationalratsmitglied
S	= Ständerat
Sk	= HENRY SICKERT, Sektion politische Rechte, Bundeskanzlei
StR	= Ständeratsmitglied
VD	= Vizedirektor
VK	= Vizekanzler
VPR	= Verordnung vom 24. Mai 1978/19. Oktober 1994/26. Februar 1997/14. Juni 2002/20. September 2002 über die politischen Rechte (SR 161.11)
Vw.	= Verwaltung
Wi	= HANS-URS WILI, Sektion politische Rechte, Bundeskanzlei
WSG	= Bundesgesetz vom 5. Juni 1931 zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen (SR 232.21)
z.B.	= zum Beispiel
Ziff.	= Ziffer

04.10.2006/wi



Erlass	Artikel + Absatz	Fragestellung	Entscheidung	Begründung	Adressat	Auskunftgeber und Datum
nBV	34 II	vgl. unter > BPR 35 I				
nBV  aBV  BPR	39 II sowie 149 II + III  43 II und 73 I  27 II in Verbin- dung mit 1 + 3	Ist man auch <i>ausserhalb</i> des Wohnsitzkantons wählbar?	Ja	Art. 39 Abs. 2 BV (= Art. 43 Abs. 2 aBV) und Art. 1 und 3 BPR verunmöglichen es nicht, das <i>passive</i> Wahlrecht <i>unabhängig</i> vom politischen Wohnsitz auszuüben und ausserhalb des Wohnsitzkantons zu kandidieren. Dies ist konstante Praxis und ergibt sich nicht nur aus der Existenz der Norm von Art. 27 Abs. 2 BPR. Nationalratswahlen sind <i>gesamteidgenössische</i> Wahlen; die Kantone sind dabei lediglich <i>Wahlkreise</i> (Art. 149 Abs. 3 [= Art. 73 Abs. 1 aBV]).	<ul style="list-style-type: none"> <li>Privatperson</li> <li>kt. Vw. ZH</li> <li>Privatperson</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>13.11.1978 Brief wi</li> <li>14.06.1979 Tel. wi</li> <li>21.06.1979 Brief wi</li> <li>13.07.1979 Brief Bk</li> </ul>
nBV  aBV  VPR	70  116  8 III	Sind die Nationalratswahlformulare auch in <i>romanischer</i> Sprache erhältlich?	Nein	Nationalratswahlen sind Bundeswahlen. Amtssprachen des Bundes sind uneingeschränkt deutsch, italienisch und französisch. Romanisch ist Amtssprache im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache. Der Kanton Graubünden kann daher die Formulare für seinen Wahlkreis auch in rätoromanischer Sprache herstellen.	kt. Vw. GR	02.09.1986 Tel. wi; aufgrund der neuen Verfassungsrechtslage angepasst wi 24.09.2002
nBV  aBV  BPR  VPR	136  74 II + 75  22 I + III  8b III	Kann gültig kandidieren, wer <i>vor dem Wahltag</i> , aber <i>nach Wahlanmeldeschluss</i> wahlfähig (z.B. 18jährig) wird?	Ja	Logische Auslegung von Verfassung und Gesetz führt zu folgenden Schlüssen: 1. Die Kandidatur ist <i>gültig</i> , weil die Wahlfähigkeitsvoraussetzungen am <i>Wahltag</i> erfüllt sind. 2. Die kandidierende Person muss die <i>Zustimmungserklärung zur Kandidatur</i> unterzeichnen (Art. 22 Abs. 3 BPR) 3. Diese Unterschrift zählt für das <i>Quorum</i> (Art. 24 Abs. 1 BPR) <i>nicht</i> mit.	NR	21.01.1995 Tel. wi



Erlass	Artikel + Absatz	Fragestellung	Entscheidung	Begründung	Adressat	Auskunftgeber und Datum
nBV aBV BPR VPR	136 74 II + 75 22 I + III 8b III	Kann gültig kandidieren, wer vor dem <i>Wahltag</i> , aber nach <i>Wahlanmeldeschluss</i> wahlfähig (z.B. 18jährig) wird?	Ja	Logische Auslegung von Verfassung und Gesetz führt zu folgenden Schlüssen: 4. Die Kandidatur ist <i>gültig</i> , weil die Wahlfähigkeitsvoraussetzungen am <i>Wahltag</i> erfüllt sind. 5. Die kandidierende Person muss die <i>Zustimmungserklärung zur Kandidatur</i> unterzeichnen (Art. 22 Abs. 3 BPR) 6. Diese Unterschrift zählt für das <i>Quorum</i> (Art. 24 Abs. 1 BPR) <i>nicht</i> mit.	NR	21.01.1995 Tel. wi
nBV BPR	136 II 24 I + 25 I	Kann ein(e) Ausländer(in) Listenvertreter(in) sein?	Nein	Art. 136 Abs. 1 + 2 BV: Die Teilnahme an Nationalratswahlen ist ein politisches Recht, das auf Bundesebene an das Bürgerrecht geknüpft ist; es ist als höchstpersönliches Recht nicht delegierbar. Jemand von den Unterzeichnenden ist ListenvertreterIn (vgl. Art. 24 + 25 BPR).	kt. Vw. VS	26.08.2003 e-Mail wi
nBV aBV BPR BPRAS	143 74, 75 1, 2 3	Können Auslandschweizer/Innen auch kandidieren, ohne im Stimmregister eingetragen zu sein?	Ja; aber bis zur Wahl müssen sie sich ins Stimmregister eintragen lassen	1. Bei Wahlanmeldung müssen sie nachweisbar das Schweizerbürgerrecht besitzen; 2. Bis zum Wahltag müssen sie sich ins Stimmregister eintragen lassen, weil nur „stimmberechtigte“ SchweizerbürgerInnen wählbar sind (Art. 143 nBV)	<ul style="list-style-type: none"><li>• kt. Vw. BE</li><li>• Partei BE</li></ul>	02.08.1999 Tel. wi
BPR	1	vgl. unter > nBV 39 II				
BPR	3	vgl. unter > nBV 39 II				



Erlass	Artikel + Absatz	Fragestellung	Entscheidung	Begründung	Adressat	Auskunftgeber und Datum
BPR	21 I + II	Genügt der <i>Poststempel</i> des Einreichungstags zur Wahrung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen?	Nein	Nach Art. 21 Abs. 2 BPR müssen die Wahlvorschläge spätestens am Stichtag beim Kanton eintreffen; also müssen sie bis spätestens zum Ende der betreffenden Bürozeit der zuständigen Amtsstelle des Kantons (vgl. Art. 7 Satz 2 VPR) <i>vorliegen</i> (vgl. zur Bedeutung des terminologischen Unterschieds gegenüber „einreichen“ BBI 1993 III 491; ferner vgl. BBI 1982 III 355, 1986 II 1254, 1990 III 526, 1994 V 873, je Ziff. 541).	<ul style="list-style-type: none"><li>• kt. Vw. AG</li><li>• kt. Vw. BE</li> <li>• kt. Vw. ZH</li><li>• Öffentlichkeit</li><li>• kt. Vw. BE</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• 05.07.1979 Tel. Bk</li><li>• 14.08.1979 Tel. wi</li><li>• 21.08.1979 Bk sowie BJ: VD ZWEIFEL und stv. Dir. MUFF</li><li>• 12.03.1995 Brief wi</li> <li>• 29.05.1995 Brief wi</li></ul>
BPR	21 I + II sowie 29 I + II	Auf der bereits fertiggestellten Liste einer Partei ist ein(e) Kandidat(in) vorgesehen, der/die dann vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge stirbt. Kann die Ersatzperson auch erst <i>nach</i> der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge, nämlich während der Bereinigungsfrist nachgemeldet werden?	Wo die fristgerechte Benennung einer Ersatzkandidatur objektiv unmöglich ist: Ja	Die Nachfrist von Art. 29 Abs. 1 BPR gilt für die Behebung von Mängeln, die nach der Einreichung entstehen oder entdeckt werden. Dies setzt grundsätzlich die Einreichung eines bis auf den Einreichungstag aufdatierten Wahlvorschlags voraus. Hatte die kandidierende Person ihre Unterschrift bereits erteilt und ist sie erst unmittelbar vor dem Einrückungstag verstorben, so darf dieses unverschuldete Ereignis dem Wahlvorschlag indessen nicht zum Nachteil gereichen. Er ist dann jenem Wahlvorschlag gleichzustellen, auf dem die Unterschrift einer kandidierenden Person fehlt: Die Kandidatur ist zu streichen, und für die Benennung einer Ersatzkandidatur und die Beschaffung der Unterschrift während der Bereinigungswoche(n) ist eine kurze Nachfrist einzuräumen (vgl. hiernach, zu Art. 22 Abs. 3 und Art. 29 Abs. 1-3 BPR).	kt. Vw. AG	05.07.1979 Tel. Bk  Differenzierung 28.05.1995/ Aktennotiz wi (keine Anfrage); vgl. Art. 22 neu BPR



Erlass	Artikel + Absatz	Fragestellung	Entscheidung	Begründung	Adressat	Auskunftgeber und Datum
BPR	21 II	Darf der Anmeldeschluss auf 12.00 h des Stichtages angesetzt werden?	Ja	In einzelnen Kantonen ist der Anmeldeschluss sogar auf vormittags 09.00 h festgesetzt. 12.00 h als Anmeldeschlusszeit ist v.a. in mehreren französisch-sprachigen Kantonen eingespielte Praxis.	kt. Vw. BE	24.02.2000 Brief wi
BPR	21 II	Ist ein zu spät eingereichter Wahlvorschlag gültig?	Nein	Der Wahlvorschlag ist ungültig (vgl. den Gesetzestext: „eintreffen“, nicht „einreichen“; vgl. BBl 1993 III 491; 1994 V 873 Ziff. 541; vgl. auch hiervor zu BPR Art. 21 Abs. 1 und 2)	kt. Vw. BE	29.05.1995 Brief wi
BPR	21 II	vgl. auch unter > <b>BPR 21 I</b>				
BPR	22	Kann ein(e) Kandidat(in) statt der Adresse seines/ihrer Wohnsitzes jene des <i>Wochenaufenthalts</i> auf dem Wahlvorschlag aufführen?	Nein	Der Wahlvorschlag muss die „Wohnadresse“ des <i>politischen</i> Wohnsitzes aufführen, nicht jene eines abweichenden <i>Wochenaufenthaltes</i> . (Bedeutsam für Personen, die im Kanton ihres <i>Wochenaufenthalts</i> statt ihres Wohnsitzes kandidieren)	<ul style="list-style-type: none"><li>• kt. Vw. ZH</li><li>• Privatperson</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Entscheid VK BUSER</li><li>• 14.06.1979 Tel. wi</li><li>• 21.06.1979 Brief wi</li><li>• 13.07.1979 Brief Bk</li></ul>
BPR	22 + 24	Sind die <i>ergänzenden Angaben</i> (Beruf, Geburtsjahr, Heimatort) bei sämtlichen UnterzeichnerInnen jedes Wahlvorschlags unerlässlich?	Nein	Die <i>ergänzenden Angaben</i> für <i>UnterzeichnerInnen</i> brauchen nur insoweit gemacht zu werden, als sie sonst mit vernünftigem Aufwand nicht identifiziert werden können (ungenau insofern noch der Wortlaut in BBl 1979 II 26 Ziff. 224). Hingegen sind sie für die <i>KandidatInnen</i> immer unerlässlich!	<ul style="list-style-type: none"><li>• kt. Vw. AG</li><li>• kt. Vw. FR</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• 05.07.1979 Tel Bk</li><li>• 30.07.1979 Tel. wi</li></ul>



<b>Erlass</b>	<b>Artikel + Absatz</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>Entscheidung</b>	<b>Begründung</b>	<b>Adressat</b>	<b>Auskunftgeber und Datum</b>
<b>BPR</b>	<b>22 I / II</b>	vgl. unter > <b>nBV 136</b>				
<b>BPR</b>	<b>22 II</b>	Kann eine Frau noch unter ihrem (bekannteren) Mädchennamen kandidieren, die sich geraume Zeit nach dem Wahlanmeldeschluss, erst unmittelbar vor dem Wahltag vermählt?	Differenzieren	Die Frau kann nach Art. 160 Abs. 2 ZGB neu durch eine Erklärung bei der Hochzeit ihren Mädchennamen dem Familiennamen voranstellen. Macht sie davon Gebrauch, so bleibt ihr Mädchenname ohnehin massgebend. Andernfalls kann der Gebrauch des Mädchennamens nur dort noch zugelassen werden, wo bei Eingang der Mutationsmeldung die amtlichen Wahlzettel bereits im Druck sind.	kt. Vw. GR	.09.1991 Tel. wi
<b>BPR</b>	<b>22 III 24 I/II</b>	Genügen Fax-Unterschriften für Kandidaturen auf Wahlvorschlägen?	Nein. Fax-Unterschriften sind dafür in keinem Fall rechtsgültig	Mit handschriftlicher Unterzeichnung meint das Gesetz zweifellos die Originalunterschrift sowohl der Kandidierenden als auch der Unterstützenden. Das Proporzwahlrecht zwingt zur Formenstrenge, weil sonst bei Mehrfachkandidatur derselben Person Kandidatenstimmen nicht mehr klar einer Partei zugeordnet werden könnten.	Kand.	15.08.2006 e-Mail wi



Erlass	Artikel + Absatz	Fragestellung	Entscheid	Begründung	Adressat	Auskunftgeber und Datum
BPR	22 III, 24 II 25 + 27	Kann ein einmal eingereichter Wahlvorschlag wieder zurückgezogen werden?	Nach Ablauf der Wahlanmeldedfrist jedenfalls nicht mehr	Art. 22 Abs. 3 BPR erzwingt für die gültige Kandidatur die schriftliche Einwilligung aller Kandidierenden. Art. 24 Abs. 2 BPR verunmöglicht die gültige Unterzeichnung mehrerer Wahlvorschläge durch dieselbe Person und den Rückzug einer gegebenen Unterschrift. Das Verbot des Rückzugs einer <i>einzig</i> en Unterschrift impliziert a fortiori das Verbot des Rückzugs sämtlicher Unterschriften. Listenvertretung (Art. 25 BPR) und Bereinigungsfrist (Art. 27 BPR) dienen allein der Behebung von Mängeln bei gesetzlichen Vorgaben. Schliesslich macht der Rückzug eines Wahlvorschlags allein Sinn zum Zweck treuwidriger Schädigung von Konkurrenten (z.B. durch Wegschnappen eines Namens, von Unterstützungsunterschriften oder Kandidierenden).	Privatperson	15.01.2003 e-Mail wi
BPR	22 III / 29 I-III	Es fehlt die Zustimmung von zwei KandidatInnen. Sind die <i>Kandidaturen</i> trotzdem gültig?	Ohne schriftliche Zustimmungserklärung nicht.	Die beiden KandidatInnen sind zu streichen. Die ListenvertreterInnen erhalten während der Bereinigungswoche(n) eine kurze Nachfrist, um Ersatzvorschläge samt den Unterschriften der Vorgeschlagenen einzureichen. Dabei kann es sich auch um die ursprünglich Vorgeschlagenen handeln. Anschliessend erfolgt spätestens am Ende der Bereinigungsfrist der Entscheid über die Gültigkeit der Kandidaturen.	kt. Vw. BE	29.05.1995 Brief wi



Erlass	Artikel + Absatz	Fragestellung	Entscheidung	Begründung	Adressat	Auskunftgeber und Datum
BPR	22 III / 29 I-III	Es fehlt die Zustimmung sämtlicher Kandidatinnen und Kandidaten. Ist der <i>Wahlvorschlag</i> trotzdem gültig?	Nein	Es sind sämtliche KandidatInnen zu streichen. Die ListenvertreterInnen erhalten während der Bereinigungswoche(n) eine kurze Nachfrist, um Ersatzvorschläge samt den Unterschriften der Vorgeschlagenen einzureichen. Dabei kann es sich auch um die ursprünglich Vorgeschlagenen handeln. Anschliessend erfolgt spätestens am Ende der Bereinigungsfrist der Entscheidung über die Gültigkeit der Kandidaturen und des gesamten Wahlvorschlags.	kt. Vw. BE	29.05.1995 Brief wi
BPR	23 + 27 I	Kann eine Partei mehrere Wahlvorschläge mit verschiedenen Bezeichnungen (z.B. Parti radical bzw. Jeunesse radicale) einreichen, welche jedoch die <i>gleichen</i> KandidatInnen enthalten?	Nein	Art. 23 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 BPR schliesst dies aus: Niemand kann bei der gleichen Nationalratswahl auf mehr als einer Liste kandidieren.	kt. Partei GE	.07.1979 Tel. Bk





Erlass	Artikel + Absatz	Fragestellung	Entscheidung	Begründung	Adressat	Auskunftgeber und Datum
BPR  VPR	23, 29 I, III + IV, 31 I <sup>bis</sup>  8c	Kann eine dissidente Parteiminderheit in einem Kanton gegen den Willen der statutarischen Parteiorgane einen eigenen Wahlvorschlag als Flügelliste mit gleichem Parteinamen versehen?	Nein, nur mit Zustimmung der statutarischen Parteiorgane	Entweder die statutarischen Parteiorgane akzeptieren den gleichnamigen Konkurrenzwahlvorschlag, indem sie mit ihm eine Listen- oder Unterlistenverbindung (BPR 31 I <sup>bis</sup> ) eingehen, oder aber der dissidente (und später eingereichte) Wahlvorschlag muss seinen Namen zur geeigneten Unterscheidung (BPR 23) bzw. zur Vermeidung einer Verwechslungsgefahr ändern (BPR 29 I). Der Kanton setzt dem Vertreter des später eingereichten dissidenten Wahlvorschlags dafür kurz Frist an. (Dafür gilt höchstens die kantonale Bereinigungsfrist [max. 7 oder 14 Tage, je nach kt. Recht: BPR 29 IV]). Aenderungssäumnis zieht die Ungültigkeit dieses Wahlvorschlags nach sich (BPR 29 II).	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kt. Vw. BE</li> <li>• Partei BE</li> </ul>	02. 08.1999 Tel. wi 03.08.1999 Tel. wi
BPR	24	vgl. unter > BPR 22				
BPR	24	Eine im Parteienregister eingetragene Partei hat einen Wahlvorschlag ohne Unterschriften eingereicht. Herach will ihre Jungpartei noch einen Wahlvorschlag einreichen. Muss nun das Unterschriftenquorum eingereicht werden, und von wem genau?	Ja, <i>beide</i> Listen müssen nun je das Unterschriftenquorum einreichen	Art. 24 Abs. 3 Bst. b BPR entbindet einzig jene Partei vom Beibringen des Unterschriftenquorums, welche im Kanton einen <i>einzigsten</i> Wahlvorschlag einreicht. Auf die Reihenfolge der Einreichung kommt es nicht an. Jungparteien können mit der eigenen Mutterpartei Unterlistenverbindungen eingehen (vgl. Art. 31 Abs. 1 <sup>bis</sup> BPR); dies bewirkt aber mehrere Wahlvorschläge derselben Partei, von denen dann ein jeder das Unterschriftenquorum mit je eigenen Unterzeichnenden erreichen muss (Art. 24 Abs. 1 + 2 BPR).	kt. Vw. SH	13.08.2003 Tel. wi



Erlass	Artikel + Absatz	Fragestellung	Entscheidung	Begründung	Adressat	Auskunftgeber und Datum
BPR	24 I	vgl. unter > nBV 136 II				
BPR	24 I/II	vgl. unter > BPR 22 III				
BPR	24 I/II + 25	Kann eine und dieselbe Person mehrere Listen (zB. der gleichen Partei) vertreten?	Nein	Art. 24 BPR verlangt, dass jeder Wahlvorschlag von einem Quorum Stimmberechtigter unterzeichnet ist; niemand kann mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder die Unterschrift zurückziehen. Jemand von den Unterzeichnenden ist ListenvertreterIn (Art. 25 BPR).	kt. Vw. VS	26.08.2003 e-Mail wi
BPR	24 III c + 76a II b	Kann die im Parteienregister eingetragene Partei im Listennamen für die Nationalratswahlen je nach Kanton neben dem Parteinamen noch beliebige verschiedene Erweiterungen (z.B. „+ Parteilose“) anbringen?	Nein	Eintrag im Parteienregister und Nutzung der entsprechenden Vorteile (kein Unterschriftenquorum für die Liste) setzen die präzise Abgrenzung voraus, weil sonst über derlei Erweiterungen des Listennamens für spätere Nationalratswahlen der Sinn der gesetzlichen Einschränkungen unterlaufen würde: In späteren Wahlen könnte ein „Parteiloser“ die Vorteile ebenfalls beanspruchen.	Partei	05.02.2006 Tel. wi
BPR	24 IV	Welche Exponenten der Kantonalpartei müssen den Wahlvorschlag unterzeichnen: ParteisekretärIn, KoordinatorIn oder wer sonst?	Die nach den kt. Parteistatuten Verantwortlichen	Einzig das Abstellen auf die Statuten der Kantonalpartei vermeidet widersprüchliche Aussagen bei positiven Kompetenzkonflikten innerhalb einer Partei.	kt. Vw. TI	26.05.2003 Tel. wi



Erlass	Artikel + Absatz	Fragestellung	Entscheidung	Begründung	Adressat	Auskunftgeber und Datum
BPR VPR	24, 27 8b	Kann eine Person ihre Unterschrift zur eigenen Kandidatur nach Einreichung des Wahlvorschlags noch zurückziehen?	Ja, aber sie kann anschließend nicht auf einer anderen Liste zur gleichen Wahl kandidieren.	BPR 24 II macht die Unterschrift nur für unterstützende definitiv unzurückziehbar. Als Kandidierende können sie aufgrund des Gesetzeswortlauts am Rückzug ihrer Unterschrift nicht gehindert werden; doch darf der Rückzug nicht zum Unterlaufen des Doppelkandidaturverbots (BPR 27) dienen.	<ul style="list-style-type: none"><li>• kt. Vw. TG</li><li>• kt. Vw. BE</li></ul>	07.07.1999 Tel. wi/sk 29.07.1999/ 02.08.1999 Tel. wi
BPR	24 sowie 29 I + IV	Ist die <i>Ersetzung</i> gestrichener UnterzeichnerInnen eines Wahlvorschlags im Bereinigungsverfahren zulässig?	Ja	Müssen von einem Wahlvorschlag Unterschriften gestrichen werden (z.B. weil vorschlagende UnterzeichnerInnen weniger als 18jährig oder nicht im betreffenden Kanton wohnhaft sind), so dass der Wahlvorschlag das Quorum verfehlt, so ist dies ein Mangel im Sinne von Art. 29 Abs. 1 BPR, der innerhalb der Bereinigungsfrist behebbar ist.	<ul style="list-style-type: none"><li>• kt. Vw. BS</li><li>• kt. Vw. ZG</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• 31.08.1987 Tel. wi</li><li>• 01.09.1987 Tel. wi</li></ul>
BPR	24 I / 29 I-III	Es fehlt die Stimmrechtsbescheinigung für <i>alle</i> Unterzeichnerinnen und Unterzeichner; ist für die Stimmrechtsbescheinigung eine Nachfrist einzuräumen?	Ja	Müssen von einem Wahlvorschlag Unterschriften gestrichen werden, so dass der Wahlvorschlag das Quorum verfehlt, so ist dies ein Mangel im Sinne von Art. 29 Abs. 1 BPR, der <i>innerhalb der Bereinigungsfrist</i> behebbar ist.	kt. Vw. BE	29.05.1995 Brief wi



Erlass	Artikel + Absatz	Fragestellung	Entscheidung	Begründung	Adressat	Auskunftgeber und Datum
BPR	24 I / 29 I-III	Es fehlt die Stimmrechtsbescheinigung für <i>einzelne</i> UnterzeichnerInnen. Ist eine Frist für Nachbescheinigungen einzuräumen?	Ja	Soweit Bescheinigungsmängel vorliegen, die nicht von der Liste zu vertreten sind, sind sie ohnehin beheben zu lassen. Aber auch sonst gilt: Müssen von einem Wahlvorschlag Unterschriften gestrichen werden, so dass der Wahlvorschlag das Quorum verfehlt, so ist dies ein Mangel im Sinne von Art. 29 Abs. 1 BPR, der <i>innerhalb der Bereinigungsfrist</i> behebbar ist.	kt. Vw. BE	29.05.1995 Brief wi
BPR VPR	24 II + 27 I; 8b III	Ist die Unterschrift einer Person, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, auf allen Wahlvorschlägen zu streichen?	Ja	Vgl. die neue Fassung von Art. 27 Abs. 1 BPR und Art. 8b Abs. 3 VPR	kt. Vw. ZG	01.09.1987 Tel. wi  <i>Neue Antwort aufgrund des Systemwechsels in den Erlassesänderungen</i>
BPR	25	vgl. unter > nBV 136 II				
BPR	25 I	vgl. unter > BPR 22 III und BPR 24 I/II				
BPR	27	vgl. unter > BPR 22 III und BPR 24 II				
BPR	27 I	Können neben den amtlichen Streichungen auch Streichungen auf Antrag der Vertretung eines Wahlvorschlags vorgenommen werden?	Massgebend ist der Zeitpunkt!	Nach dem Wahlanmeldeabschluss können Streichungen nur von Amtes wegen erfolgen. Vor dem Wahlanmeldeabschluss können Streichungen auch auf Antrag der Vertretung des fraglichen Wahlvorschlags vorgenommen werden, soweit der Kanton nicht im Einvernehmen mit der Vertretung des Wahlvorschlags bereits mit dem Druck der Listen begonnen hat. Die Vertretung des Wahlvorschlags muss diesen letzteren Streichungen zustimmen (Art. 25 Abs. 2 BPR), und Ersatzvorschläge können bereits ab der tatsächlichen Einreichung deponiert werden.	kt. Vw. BE	24.02.2002 Brief wi



Erlass	Artikel + Absatz	Fragestellung	Entscheidung	Begründung	Adressat	Auskunftgeber und Datum
<b>BPR</b>	<b>27 I</b>	vgl. unter > <b>BPR 23</b>				
<b>BPR</b>	<b>27 II</b> in Verbindung mit <b>47</b>	Erfasst das Verbot der Mehrfachkandidatur auch Kantone mit Majorzwahl?	Nein	Die systematische Stellung von Art. 27 BPR zeigt: Das Verbot der Doppelkandidatur erstreckt sich nur auf die <i>Proporz</i> -wahl und die davon betroffenen Kantone; d.h. niemand kann gleichzeitig in mehreren <i>Proporz</i> kantonen kandidieren. Art. 47 BPR lässt es hingegen zu, dass eine kandidierende Person aus einem Proporzkanton gleichzeitig in einem oder mehreren Majorzkan-tonen gewählt werden könnte.	-	BBl 1993 III 478f Ziff. 232.152
<b>BPR</b>	<b>27 II</b>	vgl. unter > <b>nBV 39 II und 149 II + III</b>				
<b>BPR</b>	<b>29</b>	Ist es zulässig, auf einem bei der Einreichung lediglich halb gefüllten Wahlvorschlag die Kandidat(inn)en erst während der Bereinigungsfrist vorzukumulieren?	Ja	Innerhalb der Anmeldefrist oder während der Bereinigungsfrist nachgereichte Präzisierungen sind zu akzeptieren; aufgrund von Art. 25 Abs. 2 BPR ist die Erklärung der Listenvertretung zur Vermeidung eines überspitzten Formalismus ohne neues Unterschriftenquorum, als rechtsge-nüglich zu erachten (bürgerfreundliches Handeln).	kt. Vw. BE  kt. Vw. BE  kt. Vw. SO	21.08.1987 Entscheid BK BUSER 24.02.2000/ Brief wi 14.08.2001 Brief wi



Erlass	Artikel + Absatz	Fragestellung	Entscheidung	Begründung	Adressat	Auskunftgeber und Datum
BPR	29 I	Zufolge nachträglicher Einreichung eines zweiten Wahlvorschlags durch die Jungpartei geraten beide Wahlvorschläge in Zeitnot. Was, wenn nicht beide Wahlvorschläge vor Wahlanmeldeschluss das Unterschriftenquorum zu beschaffen vermögen?	Nachträgliches Beschaffen der nötigen Unterschriften ist möglich.	Art. 29 Abs. 1 BPR erlaubt die Behebung von Mängeln während der Bereinigungszeit. Einzig bei den Kandidaturen ist dies auf die <i>Ersetzung amtlich gestrichener</i> Vorgeschlagener beschränkt: <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Leerplätze auf dem Wahlvorschlag können nicht mit neuen Kandidaturen aufgefüllt werden;</li><li>➤ Eine Nachfrist für die Lieferung von Unterschriften ist hingegen möglich;</li><li>➤ Nachfrist staffeln, nicht ausschöpfen lassen (Hälfte für Sammeln, Hälfte für Stimmrechtsbescheinigungen)</li></ul>	kt. Vw. SH	14.08.2003 Tel. wi



Erlass	Artikel + Absatz	Fragestellung	Entscheidung	Begründung	Adressat	Auskunftgeber und Datum
BPR	29 I	Während des Bereinigungsverfahrens werden Aenderungswünsche vorgetragen (z.B. betreffend Berufsbezeichnung oder andere Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag). Ist dies zu akzeptieren?	Zulässig, aber von Bundesrechts wegen nicht erzwungen	Blosse Aenderungswünsche brauchen während der Bereinigungsfrist nicht mehr akzeptiert zu werden: Der Gesetzeswortlaut sieht die Bereinigungsfrist zur Behebung von <i>Mängeln</i> , zur Vermeidung von <i>Verwechslungen</i> und zur Einreichung von Ersatzvorschlägen für <i>amtlich</i> gestrichene Kandidaturen vor. Wichtig ist, dass bei (Nicht)Berücksichtigung blosser Aenderungswünsche im gleichen Kanton alle Wahlvorschläge <i>gleich</i> behandelt werden.	kt. Vw. BE	29.05.1995 Brief wi
BPR	29 I + II	vgl. unter > BPR 21 I + II				
BPR	29 I-III	vgl. unter > BPR 22 III und unter > BPR 24 I				
BPR	29 I + IV	vgl. unter > BPR 24				
BPR	29 IV; vgl. auch 36	Nach Abschluss des Bereinigungsverfahrens werden Aenderungswünsche vorgetragen (z.B. betreffend Berufsbezeichnung oder andere Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag). Müssen sie noch akzeptiert werden?	Nein	Nach klarem Gesetzeswortlaut können Wahlvorschläge nach Ablauf der Bereinigungsfrist (von - je nach Kanton - 7 oder 14 Tagen) <i>nicht</i> mehr geändert werden. Zum gleichen Ergebnis führt die Regelung der Stimmen für KandidatInnen, die zwischen dem Ablauf der Bereinigungsfrist und dem Wahltag sterben: Nicht einmal für <i>Verstorbene</i> kann nach Ablauf der Bereinigungsfrist mehr eine Ersatzkandidatur benannt werden. Wenn ein Kanton den ListenvertreterInnen nach Ablauf der Bereinigungsfrist noch die Möglichkeit eines Korrekturlesens der Probeabzüge für ihre Wahlzettel einräumt, so kann daraus bundesrechtlich kein Anspruch auf Berücksichtigung blosser Aenderungswünsche abgeleitet werden.	kt. Vw. BE	29.05.1995 Brief wi



Erlass	Artikel + Absatz	Fragestellung	Entscheidung	Begründung	Adressat	Auskunftgeber und Datum
BPR	29 IV; vgl. auch 36	<i>Nach Abschluss des Bereinigungsverfahrens werden Aenderungswünsche vorgetragen (z.B. betreffend Berufsbezeichnung oder andere Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag). Müssen sie noch akzeptiert werden?</i>	Nein	Nach klarem Gesetzeswortlaut können Wahlvorschläge nach Ablauf der Bereinigungsfrist (von - je nach Kanton - 7 oder 14 Tagen) <i>nicht</i> mehr geändert werden. Zum gleichen Ergebnis führt die Regelung der Stimmen für KandidatInnen, die zwischen dem Ablauf der Bereinigungsfrist und dem Wahltag sterben: Nicht einmal für <i>Verstorbene</i> kann nach Ablauf der Bereinigungsfrist mehr eine Ersatzkandidatur benannt werden. Wenn ein Kanton den Listenvertreter(inne)n nach Ablauf der Bereinigungsfrist noch die Möglichkeit eines Korrekturlesens der Probeabzüge für ihre Wahlzettel einräumt, so kann daraus bundesrechtlich kein Anspruch auf Berücksichtigung blosser Aenderungswünsche abgeleitet werden.	kt. Vw. BE	29.05.1995 Brief wi
BPR	29 IV	Beginnt das Bereinigungsverfahren nach Ablauf der Einreichungsfrist oder nach der tatsächlichen Einreichung der Wahlvorschläge?	Terminus ad quem darf frühestens der Fristablauf nach BPR 29 IV sein.	Die Kantone sind in der Handhabung des Starttermins frei; doch darf der Termin für die Listenbereinigung nicht vor der in Art. 29 Abs. 4 BPR vorgesehenen Frist ablaufen.	kt. Vw. BE	24.02.2000 Brief wi





Erlass	Artikel + Absatz	Fragestellung	Entscheidung	Begründung	Adressat	Auskunftgeber und Datum
BPR	31 I <sup>DIS</sup>	Was sind „Flügel einer Gruppierung“?		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jede ad-hoc-Formation, die das Unterschriften-<i>quorum</i> erreicht, kann an den Wahlen teilnehmen.</li> <li>• Über ihre Affinitäten befindet sie selbst.</li> <li>• Entscheidend ist allein, dass die <i>unterverbundenen Listen</i> den <i>gleichen Haupttitel</i> tragen; im Untertitel können, ja müssen sie sich voneinander unterscheiden.</li> </ul> <p>Vgl. AB 1993 N 2486f (Voten NR FRITSCHI, NR BOREL, NR TSCHÄPPÄT), 1994 S 186 (Votum StR ROTH).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kt. Vw. GR</li> <li>• kt. Partei VD</li> <li>• kt. Partei BL / Nationalratsmitglied</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 23.02.1995 Brief wi</li> <li>• 03.04.1995 Lettre M. F. COUCHEPIN</li> <li>• chancelier</li> <li>• 11.04.1995 Brief wi</li> </ul>
BPR	31 II + 33 I	Sind Listen- (und Unterlisten-)Verbindungen (vgl. BPR 31 II, 32 und 33 I) auf <i>sämtlichen</i> vorgedruckten Wahlzetteln aufzudrucken?	Nein, nur auf den von der betr. Listenverbindung erfassten Listen	Die Erwähnung wird nur für Wahlzettel <i>mit Vordruck</i> verlangt. Ratio legis ist die <i>Transparenz</i> : Die Wähler sollen sich ein Bild darüber machen können, <i>wem</i> ihre Stimme <i>ersatzweise</i> einen Sitz verschaffen könnte.	kt. Vw. FR	07.08.1979/ Tel. wi
BPR	33 I	Darf der <i>Heimatort</i> einer kandidierenden Person auf dem amtlichen Wahlzettel mit Vordruck zusätzlich zum politischen Wohnsitz ebenfalls aufgeführt werden?	Nicht unmöglich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 33 Abs. 1 BPR <i>schliesst dies nicht aus</i>.</li> <li>• <i>Vermieden</i> werden müssen <i>Irreführungen</i> der Stimmberechtigten. Dies kann durch klärende Zusätze (z.B. Wohnort: ...; Heimatort: ...; oder: von ..., wohnhaft in ...) geschehen.</li> <li>• Vorbehalten bleiben müssen <i>Praktikabilitätserwägungen</i>, die von den Kantonen in Berücksichtigung der konkreten Umstände anzustellen sind.</li> </ul>	kt. Vw. VS	24.07.1979 Tel. wi
BPR	33 I	vgl. unter > BPR 31 II und unter > BPR 38 IV				



Erlass	Artikel + Absatz	Fragestellung	Entscheidung	Begründung	Adressat	Auskunftgeber und Datum
BPR	33 II	Was ist zu tun, wenn zufolge Defekts der Packmaschine der Satz aller Wahlzettel in einigen Gemeinden jeweils <i>ohne</i> gewisse genau definierbare Listen verteilt wurde?		Umgehend Pressemitteilung mit Orientierung und Aufforderung an die Stimmberechtigten zum Nachbezug der fehlenden Listen in alle Amtsblätter und in die Tagespresse einrücken lassen!	kt. Vw. ZH	24.09.1987 Tel. wi
BPR	33 III	Müssen Wahlzettel, welche den Parteien zum Selbstkostenpreis abzugeben sind (BPR 33 III), genau gleich beschaffen sein wie die an die Stimmberechtigten verteilten (BPR 33 I + II)?	Nein, nur in vertretbarem Ausmass unter Berücksichtigung der kantonalen Regelung und der konkreten Umstände	Es kollidieren in diesem Fall zwei Annahmen des Gesetzgebers: 1. dass der Kanton die vorgesehene Auflage um die von den Parteien gewünschte Anzahl zusätzlicher Wahlzettel erhöhe, 2. dass dies den Parteien zur Werbung diene. Der zweite Zweck würde im Kanton Aargau vereitelt (weil die Stimmberechtigten nur einen einzigen, grossen Wahlzettel mit perforierten Abteilungen für die Parteilisten erhalten), wenn nicht jede Partei einzig ihren <i>eigenen</i> Wahlzettelabschnitt drucken lassen dürfte. Auch die Verwendung anderer Papierqualität ist zulässig, soweit nicht das kantonale Recht anderes vorschreibt.	kt. Vw. AG	14.08.1979 Tel. Bk
BPR	35	Sind handschriftlich verfasste Kumulationen und Panaschierstimmen allein mit der Kandidatennummer, aber ohne Namensnennungen gültig?	Als Kandidatenstimmen <i>nicht</i> > sie werden zu Zusatzstimmen	Kandidatennummern sind - seit 1919! - rein administrative Hilfen zur leichteren Identifizierung gleich oder ähnlich lautender Namen; das Gesetz spricht einzig von den <i>Kandidatennamen</i> (Art. 35 Abs. 1-3 BPR); die Kandidatennummern kommen dort gar nicht vor.	kt. Vw. BL	04.03.2003 e-Mail wi



Erlass	Artikel + Absatz	Fragestellung	Entscheidung	Begründung	Adressat	Auskunftgeber und Datum
BPR BV	35 I 37 I+III 34 II	Ist nach Durchstreichen von Parteiname + Listennummer und danach handschriftlichem Ersetzen mit der gleichen Listennummer die Stimme gültig?	Ja	Die Ordnungsnummer allein genügt für die Zuordnung der Stimmen zu einer Partei (vgl. Art. 30 Abs. 2, Art. 35 Abs. 1 + Art. 37 Abs. 1 + 3 BPR); Streichen und Ersetzen von Listenname und Ordnungsnummer sind zulässig (Art. 35 Abs. 2 BPR). Der Staat hat die freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe zu schützen (Art. 34 Abs. 2 BV).	kt. Vw. GR	17.10.2003 Tel. wi
BPR	35 II	Ist nach Durchstreichen einer Kandidatur (Name + Kandidatennummer) und Ersetzen einzig mit den Initialen einer andern Kandidatur der gleichen Liste die Stimme gültig?	Als Kandidatenstimme: Nein, wohl aber bei Vorhandensein einer Parteibezeichnung als Zusatzstimme	Der Kandidatenname muss nach klarem Gesetzeswortlaut (Art. 35 Abs. 2 + 3 BPR) aufgeführt werden, damit der Wählerwille klar ersichtlich ist; im gleichen Sinne werden in konstanter Praxis auch Gänsefüsschen, dito u. dgl. nicht als gültig anerkannt.	kt. Vw. GR	13.10.2003 Tel. wi
BPR	35 III, 38 II + 47	• Was ist Kumulieren?	Doppeltes Aufführen einer kandidierenden Person	Ueberzählige Wiederholungen werden hingegen gestrichen (Art. 38 Abs. 2 BPR).	Privatperson	20.07.1979 Tel. wi
		• Kann auch bei Majorzwahlen kumuliert werden?	Nein	Kumulieren ist sinnvoll nur in Proporzkantonen, da das Majorzverfahren nur in Kantonen gilt, wo lediglich <i>ein einziges</i> Mitglied des Nationalrats zu wählen ist (Art. 47 BPR).	Privatperson	20.07.1979 Tel. wi
BPR	36	vgl. unter > BPR 29 IV				



Erlass	Artikel + Absatz	Fragestellung	Entscheidung	Begründung	Adressat	Auskunftgeber und Datum
<b>BPR</b>	<b>37 I + III</b>	vgl. unter > <b>BPR 35 I</b>				
<b>BPR</b>	<b>37 II</b>	Kann für <i>geographisch</i> unterschiedene Listen derselben Partei eine <i>Stammliste</i> bezeichnet werden?	Nein	Zusatzstimmen ungenau bezeichneter Wahlzettel sind nach Art. 37 Abs. 2 BPR jener Liste zuzuzählen, in deren <i>Region</i> der Wahlzettel abgegeben wurde. Dies geht Art. 8c Abs. 3 VPR vor, der auch sachlich in <i>diesem</i> Fall <i>keine</i> Rolle spielen kann.	kt. Vw. FR  kt. Vw. FR	18.04.1995/ Tel. wi  09.05.1995/ Brief wi
		Können Listen der gleichen Partei regional differenziert werden mit der blossen Unterscheidung „Zentrum“/„Region“, „Stadt“/„Land“, „Nord“/„Süd“ oder „Agglomerationsgebiete“/„Rest“?	Nein, bei regionaler Abgrenzung müssen alle bis auf eine Liste <i>genau</i> definiert sein!	Entscheidend beim regionalen Unterscheidungskriterium ist nach Art. 37 Abs. 2 BPR, dass jeder ungenau (d.h. nur mit der Partei) bezeichnete Wahlzettel aufgrund der Region, in der er abgegeben worden ist, genau einer <i>Liste</i> zugeordnet werden können muss. Das Kriterium der Stammliste hilft hier nicht. Daher müssen auf der Liste „Zentrum“ oder „Stadt“ z.B. die Gemeinden abschliessend aufgeführt sein, die zu dieser Liste zählen sollen.	kt. Vw. GR  Ständeratsmitglied  kt. Parteisekretariat SG	30.11.1998 Tel. wi  02.12.1998 mündliche Auskunft wi  04.12.1998 Tel. wi
<b>BPR</b>	<b>38 II</b>	vgl. unter > <b>BPR 35 III</b>				



<b>Erlass</b>	<b>Artikel + Absatz</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>Entscheidung</b>	<b>Begründung</b>	<b>Adressat</b>	<b>Auskunftgeber und Datum</b>
<b>BPR</b>	<b>38 II, 91 II</b>	Eine stimmberechtigte Person legt zwei verschiedene Wahlzettel mit Vordruck ins Stimmkuvert. Auf jedem der beiden Wahlzettel ist eine je Anzahl Kandidaturen gestrichen. Die Summe nicht gestrichener Namen übersteigt die Anzahl zu vergebender Sitze nicht. Ist die Stimmabgabe gültig? Rechtsgrundlage?		Mehrere kt. Gesetzgebungen sehen die Gültigkeit eines einzigen von mehreren gleich-lautenden Stimmzetteln im Stimmcouvert vor, um den manifesten Willen des Stimmenden möglichst zu schützen. Analog ist in diesen Kantonen zu schliessen: Solange ein manifester Wille hinsichtlich Partei- wie hinsichtlich Kandidatenwahl zweifelsfrei erschlossen werden kann, können mehrere einander ergänzende Wahlzettel akzeptiert werden. Doch müssen sie dann zusammengeheftet und unbedingt als ein einziger Wahlzettel behandelt werden!	kt. Vw. NE	18.08.1999 Tel. wi
<b>BPR</b>	<b>38 IV + 33 I</b>	Spielt die Papierqualität der Wahlzettel eine Rolle?	Ja (vgl. BPR 38 IV)	Die Kantone müssen für eine genügende Papierqualität besorgt sein, und die kantonalen Bestimmungen und Praktiken sollten nicht unnötig streng definiert werden, um zu ermöglichen, dass allfällige Pannen in den extrem kurzen Vorbereitungsfristen zwischen Wahlanmeldung und Wahltag mit vertretbarem Aufwand überhaupt noch behoben werden können. Vgl. dazu VPB 60.69	kt. Vw.	Kreisschreiben des Bundesrates vom 29. Mai 1996, BBI 1996 II 1297-1300, Ziff. 15, mit detaillierter Begründung ebd., 1297f Ziff. 11-14



Erlass	Artikel + Absatz	Fragestellung	Entscheidung	Begründung	Adressat	Auskunftgeber und Datum
BPR	47	vgl. unter > <b>BPR 27 II</b>				
BPR	47	vgl. unter > <b>BPR 35 III</b>				
BPR	55 I	Kann bei Verweisen eines Mandats der Liste A die bestplatzierte Person der verbundenen Liste B nachrücken (Listenübergreifender Mandatstransfer)?	Nein; nicht einmal eine listenübergreifende Absprache der Beteiligten kann dies ermöglichen!	Der Gesetzeswortlaut von Art. 55 Abs. 1 BPR ist unzweideutig: Für gewählt zu erklären ist bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Nationalrat die erste Ersatzperson von der <i>gleichen</i> Liste. Für interpretative Erweiterungen besteht kein Spielraum.	kt. Vw. ZG	10.11.2003 e-Mail wi
BPR	76a I b + II b	Kann sich eine Partei im einen Idiom mit einem einzigen Namen, im andern Idiom dagegen mit zwei traditionell verschiedenen Namen im Parteienregister eintragen lassen?	Nein	Art. 76a Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b BPR verlangen die Angabe des statutarischen Namens (Singular) der Bundespartei sowie die parlamentarische Minimalvertretung jeweils unter dem gleichen Namen, was jeweils pro Amtssprache nur ein einziger Name sein kann.	Partei	05.02.2006 Tel. wi
BPR	76a I b + II b	Können sich zwei verschiedene Parteien ins Parteienregister eintragen lassen, welche im andern Idiom einen einzigen gemeinsamen Namen tragen?	Nein	Der Parteiname dient der Identität; dies bedeutet: Abgrenzung gegenüber andersartigen Gruppierungen. Zwei verschiedene Parteien müssen in den verschiedenen Amtssprachen auch jeweils zwei verschiedene Namen tragen. Ist der Parteiname in einer Amtssprache identisch, so muss er auch in den andern Amtssprachen eine einzige Entsprechung haben.	Partei	05.02.2006 Tel. wi
BPR	76 II b	vgl. unter > <b>BPR 24 III c</b>				



Erlass	Artikel + Absatz	Fragestellung	Entscheidung	Begründung	Adressat	Auskunftgeber und Datum
BPR	86	Können beschwerdeführenden Personen bei Wahlbeschwerden zu den Nationalratswahlen die Verfahrenskosten auferlegt werden?	Nur bei - schwer zu erbringen! - Nachweis <i>trölerischer</i> Beschwerdeführung	Zu den Kriterien des Nachweises trölerischen Charakters der Beschwerdeführung vgl. VPB 53.19 ad BBI 1988 II 1104-1117; ferner VPB 60.71 Ziff. 4.1 und 4.2!	kt. Vw.	Kreisschreiben des Bundesrates vom 29. Mai 1996, BBI 1996 II 1297-1300, Ziff. 25, mit detaillierter Begründung ebd., 1298f Ziff. 21-24
BPR	91 II	Spielt es eine Rolle, ob kantonale Ausführungsbestimmungen zum BPR vom Bund genehmigt sind oder nicht?	Ja, die Genehmigung ist konstitutiv	Die Anwendung nicht genehmigter kantonaler Ausführungsbestimmungen könnte, falls ihre materielle Unvereinbarkeit mit dem Bundesrecht festzustellen wäre, dazu führen, dass ein Kanton die Wahlen auf eigene Kosten wiederholen müsste! Vgl. BBI 1996 II 1300, Ziff. 33!	kt. Vw.	Kreisschreiben des Bundesrates vom 29. Mai 1996, BBI 1996 II 1297-1300, Ziff. 34, mit detaillierter Begründung ebd., 1299f Ziff. 31-33



<b>Erlass</b>	<b>Artikel + Absatz</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>Entscheidung</b>	<b>Begründung</b>	<b>Adressat</b>	<b>Auskunftgeber und Datum</b>
VPR	2	Bei Wohnsitzwechsel während der letzten vier Wochen vor einem Urnengang erhalten Stimmberechtigte das Wahlmaterial am neuen Wohnsitz nur gegen den Nachweis, dass das Stimmrecht am bisherigen politischen Wohnsitz nicht bereits ausgeübt wurde. Wie ist dieser Nachweis zu erbringen?		Neuzuzüger übergeben der neuen Gemeinde entweder das noch unbenützte Wahlmaterial, das sie am alten Wohnsitz erhalten haben, oder eine Bescheinigung der früheren Wohnsitzgemeinde, dass sie dort noch nicht gewählt haben. Unbenützt ist das Wahlmaterial, falls der Einfachstimmausweis (je nach Kanton Karte oder adressiertes Stimmkuvert) beiliegt. Hat der Stimmausweis ein Rubbelfeld, darf dieses nicht bereits freigerubbelt sein. Andernfalls erbringt nur eine Rückfrage bei der früheren Wohnsitzgemeinde Klarheit über die Ausübung des Stimmrechts. Geben wegziehende Stimmberechtigte ihr Stimmmaterial der bisherigen Gemeinde zurück, haben sie Anspruch auf eine Bestätigung, dass sie ihr Stimmrecht noch nicht ausgeübt haben.	Gemeinde-Vw. Kriens LU	18.09.2002 Tel. wi





Erlass	Artikel + Absatz	Fragestellung	Entscheidung	Begründung	Adressat	Auskunftgeber und Datum
VPR	2	Wie sind ab der vierten Woche vor der Wahl wegziehende Stimmberechtigte zu behandeln?		Wegziehende Stimmberechtigte sind am Gemeindeschalter zu fragen, ob sie bereits gestimmt haben. Bejahen sie die Frage, so dürfen sie bis zum folgenden Urnengang noch nicht aus dem Stimmregister der bisherigen Wohnsitzgemeinde gelöscht werden. Verneinen sie die Frage, sind die wegziehenden Stimmberechtigten im Stimmregister der bisherigen Gemeinde zu löschen, da sie am neuen Wohnort stimmen können.	Gemeinde-Vw. Kriens LU	19.09.2002 Tel. wi
VPR	8 III	vgl. unter > nBV 70				
VPR	8b	vgl. unter > nBV 136				
VPR	8b	vgl. unter > BPR 24 II				
VPR	8c III	Falls eine Partei zwei miteinander verbundene Männer- und Frauenlisten einreicht: Wie sind allein mit der Partei bezeichnete Listen zu zählen? Für die Männer, für die Frauen oder als leere Wahlzettel?		Es wäre eine Verfälschung des Wählerwillens und daher <i>unzulässig</i> , derlei Stimmen den <i>leeren</i> Stimmen zuzuordnen; genau hier ist bei der Einreichung der Wahlvorschläge zu verlangen, dass die Partei eine der Listen als <i>Stammliste</i> bezeichnet; dieser sind alsdann die leeren Stimmen auf allein mit der Partei bezeichneten Wahlzetteln zuzuordnen.	kt. Vw. FR	09.05.1995/ Brief wi



Erlass	Artikel + Absatz	Fragestellung	Entscheidung	Begründung	Adressat	Auskunftgeber und Datum
VPR	9 + 11	Ist jede Zusammenarbeit von Wahlbüros mehrerer Gemeinden als Ausnahme von der kommunalen Wahlbüroorganisation zu melden?	Nur, wenn die Formulare nicht gemein-deweise getrennt ausgefüllt werden	Entscheidend ist, dass die Verantwortlichkeiten für Auszählprozess und Wahlprotokolle in keiner Weise verwischt werden, damit etwa im Fall einer Nachzählung Probleme rasch und präzise eingegrenzt und Nachkontrollen auf das Nötige beschränkt und fristgerecht durchgeführt werden können.	kt. Vw. GR	14.02.2003 Tel. wi
BPRAS VPRAS	2, 4 + 5 11	Kann für eine Unterlistenverbindung die regionale Abgrenzung zweier Parteilisten so vorgenommen werden, dass die eine Liste kantonseigene, die andere Auslandschweizer Kandidaturen aufführt und die Listenbezeichnungen „Partei/Kanton“ bzw. „Partei/Auslandschweiz“ heissen?	Ja	Jedoch muss für beide Wahlvorschläge das Unterschriftenquorum gesammelt werden, selbst wenn die Partei im Parteienregister eingetragen ist (Art. 24 Abs. 3 Bst. b BPR). Für die Stimmenauszählung wird dabei jedoch Art. 37 Abs. 2 BPR belanglos bleiben, weil sämtliche brieflich oder an der Urne abgegebenen Stimmen von Auslandschweizer Stimmberechtigten bei einer Stimmgemeinde eingehen und dort auszuzählen sind: Alle Zusatzstimmen kommen also allein der Liste „Partei/Kanton“ zu.	Partei	10.03.2003 e-Mail wi
BPRAS	5	Was haben Auslandschweizer Kandidierende unter Postleitzahl und Wohnort im Wahlvorschlag anzugeben?	Die effektive Wohnadresse im Ausland (samt Staat) + in Klammern die Schweizer Stimm-gemeinde	Die Angabe des effektiven ausländischen Wohnsitzes erlaubt es Behörden und Stimmberechtigten, die Kandidierenden als AuslandschweizerInnen zu identifizieren, die Angabe der Stimmgemeinde, sie als Stimmberechtigte zu erkennen.	Kand.	18.08.2003 e-Mail wi



Erlass	Artikel + Absatz	Fragestellung	Entscheid	Begründung	Adressat	Auskunftgeber und Datum
WSG	2 + 3	Darf auf dem Briefumschlag der persönlichen Wahlpropaganda das Schweizerwappen verwendet werden?	Ja, solange es nur um <i>politische</i> Propaganda geht	Das Wappenschutzgesetz verbietet den tatsächlichen Gebrauch des Wappens und anderer Zeichen der Eidgenossenschaft und der Kantone nur zu <i>geschäftlichen</i> Zwecken (WSG Art. 2 und 3)	Kand. BE	16.08.1999 Tel. wi
-	-	Ist es obligatorisch, die Listen- und die Platznummer auf vorgedruckten Wahlzetteln durch Punkt abzutrennen?	Nein	In Kantonen, in welchen auf keiner Liste mehr als neun KandidatInnen aufgeführt werden, ist es zulässig, die Kandidatennummern ohne Punkt zwischen der Listen- und der Platznummer aufzuführen. Also z.B. Liste 7, 6. Kandidat: 7.06 oder 706 (vgl. Kreisschreiben vom 23.04.1979, Ziff. 243 und Ziff. 322.12: BBI 1979 II 28 und 30)	kt. Vw. NE	25.06.1979 Tel. sk
-	-	Sind die Perforations-Code-Markierungen aller Wahlzettel mit Vordruck durch „-“ und aller Listen ohne Vordruck durch „o“ unumgänglich?	Ja	Die Kennzeichnungen sind unumgänglich für die statistischen Ermittlungen.	kt. Vw. NE	25.06.1979 Tel. sk
-	-	Ist die Angabe bzw. die Ergänzung der Kandidatennummern bei der Bereinigung der Wahlzettel (Kreisschreiben Ziff. 622.12) obligatorisch?	Nein, fakultativ!	Die Ergänzung der Kandidatennummern dient der Verhinderung falscher Zuordnungen im Auszählprozess. Wo die geringe Anzahl der Kandidat(inn)en bzw. die Eindeutigkeit ihrer Namen Verwechslungen bereits ausschliesst, ist die Ergänzung dieser Nummern entbehrlich (vgl. BBI 1982 III 357).	kt. Vw. TG	18.07.1983 Tel. wi